

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 557/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mite Rivka O [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thiem, Born, Bucher, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Die Verfahrensrüge der Klägerin, die Verwertung der Auskunft des Jüdischen Historischen Instituts in Warschau als Beweismittel sei unzulässig gewesen, führt schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision, weil die Klägerin bisher nur immer die Richtigkeit dieser Auskunft bestritten hatte und mit der erstmals im Beschwerdeverfahren erhobenen Verfahrensrüge im Revisionsverfahren gemäß §§ 295 Abs. 1, 531, 558 ZPO ausgeschlossen ist.

- 3 -

Rechtsfragen bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 und
3 BEG, die die Zulassung der Revision rechtfertigen wür-
den, weist das Berufungsurteil nicht auf.

Dr. Thurn

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)